



## **BEKANNTMACHUNG**

### **DER STADT RIEDENBURG**

#### **über die Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Heutal 2 – Austraße“ zur Ortsstraße Nr. 98**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 die Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Heutal 2 – Austraße“ beschlossen.

Die Stadt Riedenburg als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der „Austraße“, Flurnummer 420 Tfl., Gemarkung Riedenburg ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Riedenburg ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung an der Amtstafel als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können **im Rathaus der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer 14** während den üblichen Dienstzeiten (Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind außerdem für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Riedenburg unter <https://www.riedenburg.de/buerger/rathaus-service/verwaltung/bekanntmachungen> veröffentlicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden <sup>1), 2)</sup>. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Riedenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

<sup>2)</sup> Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Riedenburg, den 28.05.2026

gez.

(Siegel)

Maximilian Sedlmeier  
Erster Bürgermeister